

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Samstag
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 26.

Donnerstag, 31. Januar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Hauptpostämtern sowie am Schalter des telegr. Postamtes 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kaugeld-Kassette für die Nummer des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raskantenkraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Höheren Knaben- und Höheren Mädchenschule in Riesa betr.

Die Höhere Knabenschule in Riesa, die nach Maßgabe der Verordnung für die sächsischen Realschulen eingerichtet ist, bereitet ihre Schüler sowohl für den Besuch höherer Lehranstalten als auch für den Eintritt in den landwirtschaftlichen, kaufmännischen, oder einen gewerblichen Beruf vor. Französisch und Englisch sind obligatorische Unterrichtsfächer, Lateinisch

ist fakultativ. In die unterste Klasse können solche Schüler eintreten, die drei Jahre lang den Unterricht einer guten Volksschule mit Erfolg genossen haben.

In der Höheren Mädchenschule ist der französische Unterricht obligatorisch, der englische fakultativ, ersterer beginnt mit dem vierten Schuljahre.

Anmeldungen für diese Schulanstalten werden bis Mitte März d. J. entgegen genommen. Bei der Anmeldung ist ein Schulzeugnis, sowie der letzte Impfschein vorzulegen. Die persönliche Vorstellung auswärtiger Schüler bez. Schülerinnen ist erwünscht.

Riesa, am 7. Januar 1895.

Die Direktion der städtischen Schulen.
Bach.

Untergang des Schnell dampfers „Elbe“.

Eine Trauerbotschaft überbrachte uns heute morgen der Telegraph aus Bremen. Der dem Norddeutschen Lloyd gehörige prächtige Schnell dampfer „Elbe“, der am Dienstag von Bremerhaven nach New-York in See ging, ist gestern früh gesunken, wobei über 200 Menschen ertrunken sind. Das heute früh durch Extrablatt verbreitete Telegramm meldete:

Bremen. Nach joeben beim Norddeutschen Lloyd eingegangenen Telegrammen aus Lowestoft ist der gestern (Dienstag) von Bremerhaven abgegangene Schnell dampfer „Elbe“ nach heute (Mittwoch) früh 6 Uhr stattgehabter Kollision gesunken. Ein Rettungsboot mit 22 Personen ist gelandet. Nachrichten über die anderen fehlen. — Nach einer Londoner Depesche des Reuterschen Bureaus sind über 200 Menschen ertrunken.

Das schreckliche Ereignis wird über viele Familien Trauer,ummer und Sorge bringen. Ueber das schwere Unglück sind uns im Laufe des Tages noch folgende Nachrichten zugegangen:

Lowestoft, 30. Januar. Die von der „Elbe“ gelandeten Personen sind fünf Passagiere, der erste Ingenieur, drei Offiziere, vier Kassirer, sieben Matrosen und zwei Booten. Dieselben sagen aus, daß ungefähr 250 Passagiere und 65 Mannschaften an Bord der „Elbe“ gewesen seien. Vom Schicksal derselben ist nichts bekannt. Die „Elbe“ sank sofort nach der Kollision. Unter den Geretteten befindet sich eine Dame.

London, 30. Januar. Eine Depesche an den „Norddeutschen Lloyd“ aus Maaslois meldet: Der britische Kohlendampfer „Grathin“ von Rotterdam nach Aberdeen dort angekommen, berichtet: heute früh 5 1/2 Uhr ist 30 Meilen von Goch (Holland) der Passagier dampfer „Elbe“ mit einem großen Dampfer zusammengestoßen. Der „Grathin“, ein kleiner Kohlendampfer von 470 Tons, ist vorn stark beschädigt, leckt aber nicht und begibt sich morgen zur Reparatur nach Rotterdam.

London, 31. Januar. Der Zusammenstoß beider Schiffe erfolgte 47 englische Meilen südwestlich von Haal-Vendischiff. Es war sehr dunkel, aber klare Luft. An Bord war alles zu Welt. Der Stoß war jurstbar; er schlug tief mitten in den Maschinenraum. Sofort überfluthete das Wasser das Hintertheil der „Elbe“. Mit einziger Passagier der ersten Kajüte und nur fünf Passagiere der zweiten Kajüte wurden gerettet. Dem Stoß folgte eine große, schreckliche Verwirrung; alles eilte nach den Booten. Der gerettete Passagier Hofmann theilt mit: Es wurden zwei Boote herabgelassen, von denen eins sofort unterging. Von den Passagieren in diesem Boote wurde nur Fräulein Anna Böcker in das andere Boot gerettet. Nach zwanzig Minuten, während sich die Frauen und Kinder in den Booten einschiffen, ging die „Elbe“ plötzlich unter. Das Rettungsboot mit den 20 Geretteten wurde während sechs Stunden hin- und hergetrieben und endlich von dem Fischerboote „Wildflower“ an Land gebracht.

Lowestoft, 31. Januar. 6 Uhr 35 Min. früh. Es heißt, daß drei Boote von dem gesunkenen Schnell dampfer „Elbe“ in's Wasser gelassen worden seien. Von dem dritten Boote ist bisher keine Nachricht eingegangen.

Bremen, 31. Januar. Der untergegangene Lloyd dampfer „Elbe“ hatte 47 Kajütopassagiere, darunter 29 Männer, 14 Damen und 4 Knaben, 138 Zwischendeckpassagiere und 65 Mann Besatzung. Unter den Kajütopassagieren befanden sich etwa 12 Deutsche, darunter Frau Appel-München, Hugo Becker-Chemnitz, Regisseur A. Baumann-Berlin, Karl

Rußbaum-Berlin, Eugen Schlegel-Fürth, Simon Schweizer-Berlin, Aug. Sander-Essen, Frau Hauptmann Klipfel-Brandenburg, Emma Schlegel-Fürth, Klara Weingärtner-Dehlingen, Karl und Fräulein Anna Böcker-Bremen.

Bremen, 31. Januar. Eine an den Norddeutschen Lloyd gerichtete Depesche aus Lowestoft meldet: Um 10 Uhr Abends sind gerettet die Kajütopassagiere Karl A. Hofmann, A. Grandislaad, Jan Bevera (Böhmen), Eugen Schlegel-Fürth, Anna Böcker-Bremen, der Zwischendeckpassagier Bothen, der Bekerklooste Debarde, der englische Lootse Greenham, der dritte Offizier Stolberg, der erste Maschinist Neussal, der Zahlmeister Weser, der Zahlmeisterassistent Schultius, ferner von der Mannschaft Linkaeyer, Sittig, Fürst, Röbe, Wanning, Jinger, Sibert, Drefow, Battie und Walter Schül-Dären.

Bremen, 31. Januar. Von dem Kaiser und der Kaiserin ist der Direktion des Norddeutschen Lloyd das nachfolgende Beileidstelegramm zugegangen: „Der Kaiser und die Kaiserin sind durch das schreckliche Unglück, das die „Elbe“ betroffen, aufs tiefste erschüttert und sprechen Allerhöchsthier wärmstes Mitgefühl und aufrichtigstes Beileid aus.“

J. A. v. Scholl, Flügeladjutant.“

Vom Reichstag.

Gestern kam der von den Abgg. Auer (Sozd.) und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf wegen Aufhebung der dem Statthalter von Elsaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalt in Verbindung mit von den Abg. Colbus (Elf.) und Genossen beantragten Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 zur ersten Berathung.

Abg. Veibel (Sozd.): Es liege auf der Hand, daß der jetzige Zustand auf den Geist der Bewohner jenes Landes äußerst deprimirend wirke. Obwohl Elsaß-Lothringen seit 1871 zu Deutschland gehöre, seien doch mehr als neun Zehntel der dort geltenden Gesetze französischen Ursprungs. In Frankreich sei aber seit 1871 eine Menge dieser Gesetze und Verordnungen beseitigt worden, in Elsaß-Lothringen dagegen beständen jene alten Bestimmungen nach wie vor. Andererseits werde den Reichsländern die Wohlthat einer Reihe deutscher Gesetze vorenthalten. Dadurch werde in der Bevölkerung ein Gefühl der Rechtlosigkeit, der Vernachlässigung, der Unterdrückung erhalten. Es sei allerhöchste Zeit, diesem Zustand ein Ende zu machen.

Reichsanzler Fürst zu Hohenlohe: Der Herr Vorredner hat in lebendiger Weise die tyrannischen Zustände, unter denen Elsaß-Lothringen schmachtet, dargelegt, so daß ich mich wirklich fragen mußte, ob ich, der ich 9 Jahre an der Spitze der dortigen Regierung gestanden habe, ein Tyrann gewesen bin. Auf die einzelnen Thatsachen will ich nicht eingehen. Der Herr Staatssekretär von Elsaß-Lothringen wird dem Vorredner auf die Einzelheiten seiner Rede antworten. Ich beschränke mich auf einige allgemeine Bemerkungen. Das Gesetz vom 10. Dezember 1871, welches dem Oberpräsidenten bezw. dem Statthalter die ausgedehntesten Befugnisse beilegte, wurde zu einer Zeit gegeben, wo unmittelbar nach der Einverleibung Elsaß-Lothringens in Deutschland in manchen Kreisen noch eine gewisse Mißstimmung über die Abtrennung von Frankreich herrschte. Man glaubte deshalb sich zu der Annahme berechtigt, daß Ausschreitungen stattfinden könnten und hielt Sicherheitsmaßregeln für nöthig. Damals konnte man sagen, daß die Maßregeln gegen die Bewohner von Elsaß-Lothringen gerichtet waren, heute ist dies anders, heute hat der sogenannte Diktaturparagraf nur noch eine theoretische Bedeutung. (Geht weiter links.) In der ganzen Zeit, in der ich in Elsaß-

Lothringen war, ist er nur zweimal angewendet worden. Die Verhältnisse haben sich geändert, Elsaß-Lothringen hat sich daran gewöhnt, den durch den Frankfurter Frieden geschaffenen Zustand für einen dauernden anzusehen. Sehr viele Elsaß-Lothringer sind von Herzen gute Deutsche, alle sind arbeitsame, ruhige Leute und, wie seinerzeit der Abg. Rablé sagte, eine Gesez und Religion ehrende Bevölkerung. Tragdem halte ich es nicht für rathlich, den sogen. Diktaturparagrafen aufzuheben. Die Regierung von Elsaß-Lothringen bedarf einer gewissen Sicherheit, nicht gegenüber der Bevölkerung, sondern gegenüber auswärtigen Agitationen. (Sehr richtig! rechts.) Ich weiß wohl und erkenne rückhaltlos an, daß die französische Regierung zu allen Zeiten in ihren Beziehungen zu Deutschland in der korrektesten und loyalsten Weise verfahren ist; das hindert aber nicht, daß es in Frankreich zahlreiche Menschen giebt, die sich nicht von dem Gedanken einer Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen trennen können, und die alles anwenden, um ihre Anschauungen in Frankreich und in Elsaß-Lothringen zur Geltung zu bringen. Wenn Sie annehmen, daß diese französischen Agitationen auch nach Elsaß-Lothringen hinübergetragen werden können, daß Bewohner des Landes von Agitatoren zu unbesonnenen Schritten verführt werden können, — gegen diese Verführung bildet das Gesetz vom 30. Dezember 1871 eine wirksame Warnungstafel. Und wenn das Gesetz auch gar keine andere Folge hätte, als Unbesonnenheit vor Landesverrath zu bewahren und vor der darauf stehenden Zuchthausstrafe, so wäre es gerechtfertigt. Ich gebe den Herren Antragstellern zu, daß der Diktaturparagraf für die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen peinlich ist. Ich wünsche auch von ganzem Herzen, daß Elsaß-Lothringen den übrigen deutschen Staaten gleichgestellt werde, daß es gleiche Rechte habe, wie es gleiche Pflichten hat. Diese Gleichstellung kann aber erst dann erfolgen, wenn die Verhältnisse sich soweit geklärt haben, daß wir vor fremden Einwirkungen sichergestellt sind. Bis dahin müssen wir das Gesetz behalten und ich rathe deshalb, den Antrag abzulehnen.

Abg. Guerber (Elf.): Die Diktatur sei für Elsaß-Lothringen nicht eine Maßregel, sondern eine Institution, und wenn gesagt worden sei, daß der Diktaturparagraf nur in der Theorie bestehe, so erwidere er darauf, daß alle Theorie grau sei, wir ständen aber in der Praxis. Die Bezeichnung des Gesetzes vom 10. September 1871 als Warnungstafel zeige, daß man den Belagerungszustand eingeführt habe nicht für Dinge, die vorhanden seien, sondern für solche, die kommen könnten. Man brauche die Diktatur nicht, denn es seien keine Unruhen oder Konspirationen vorgekommen. — Staatssekretär in Elsaß-Lothringen v. Puttkamer: Die Verhältnisse seien keineswegs so harmlos, wie sie der Vorredner geschildert habe. Die Einwirkungen von Frankreich her, und zwar sowohl durch Vereine als auch durch einzelne Personen, seien außerordentlich groß. Ein geschichtlicher Prozeß, wie er sich durch die Einverleibung Elsaß-Lothringens in das deutsche Reich vollzogen, könne in seinen Wirkungen nicht spurlos verschwinden. Es gebe in Frankreich etwa 47 Vereine, die sich diese Aufgabe stellten, dafür zu sorgen, daß die Elsaß-Lothringische Frage nicht einschlafe. Gegenüber diesen Einwirkungen dürften die Waffen nicht aus den Händen gegeben werden, Waffen, die nur in bestehendem Maße gebraucht würden. Der Diktaturparagraf enthalte übrigens nur eine Bestimmung, wie sie in anderen Staaten nicht unerhört sei, wie sie in Württemberg und Hessen bestehe, und wie sie in Frankreich bis 1871 als ungeschriebenes Recht bestanden habe. Der einzige Ausnahmezustand liege in der staatsrechtlichen Stellung der Reichsländer innerhalb des Deutschen Reichs. Die Aufhebung des in Rede stehenden Gesetzes würde der Lage durchaus nicht entsprechen. — Abg. Lieber (Str.): Er wünsche, daß von deutscher Seite Alles geschehe, um die

